



**Sportverein Hochlar 28
Recklinghausen e.V.**

Vereinsheim: Averdunkstr. 15
45659 Recklinghausen
Postfach 10 15 26 • 45615 Recklinghausen

Sprechzeiten:
Donnerstag 20:30 – 22:00 Uhr

www.hochlar28.de
www.facebook.com/svhochlar28

**Satzung des
Sportvereins Hochlar 28 Recklinghausen e.V.**

**§ 1
Name**

Der Verein führt den Namen „Sportverein Hochlar 28 e.V.“ (eingetragener Verein)
Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen - Hochlar. Erfüllungsort ist gleichfalls Recklinghausen.

**§ 2
Zweck und Ziele des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft. Er macht sich zur Aufgabe, besonders Fußball sowie auch andere Sportarten unter v. g. Gesichtspunkten zu fördern. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Politische, rassistische und religiöse Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden.

**§ 3
Eintragung**

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 4
Vereinsfarben**

Die Vereinsfarben sind: Blau – Weiß

**§ 5
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 **Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als für sich bindend an. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt, vorausgesetzt, dass es mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge nicht im Rückstand ist.

Bei der Aufnahme jugendlicher Bewerber ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 7 **Verhältnis zu den Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen, im Westdeutschen Fußballverband, im Westdeutschen Leichtathletikverband, im Deutschen Fußballbund und im Deutschen Leichtathletikverband. Des Weiteren gehört der Verein auch dem StadtSportVerband Recklinghausen, dem Kreissportbund Recklinghausen und dem Landessportbund des Landes Nordrhein – Westfalen an. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 8 **Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder um den Sport im Allgemeinen erworben haben, können vom erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 **Verlust der Mitgliedschaft**

Auf Ausschluss kann erkannt werden:

- a) wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt
- b) wenn ein Mitglied den Vereinssatzungen erheblich zuwiderhandelt
- c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beiträgen länger als 12 Monate im Rückstand bleibt
- d) bei unehrenhaften Handlungen

Der Ausschluss wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen und ist dem Ausgeschlossenen schriftlich bekannt zu geben. Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses vor dem erweiterten Vorstand möglich.

§ 9 a **Vereinsaustritt**

Der Vereinsaustritt ist nur zum 31. Dezember des laufenden Jahres möglich und muss vier Wochen vorher in schriftlicher Form erfolgen. Bei den Kinder-Gymnastik- und Mutter-Kind-Gruppen ist der Vereinsaustritt zu jedem Quartalsende zulässig. Bestehende Vorschriften des F. und L.V.W. bleiben hiervon unberührt.

§ 10 **Beiträge**

Die Höhe der Beiträge wird nach wirtschaftlichen Erfordernissen des Vereins auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beitragsvorschriften der Fachverbände müssen berücksichtigt werden. Für die Abteilungen lt. § 15 d) bis g) werden kostendeckende Zusatzbeiträge vom geschäftsführenden Vorstand in Verbindung mit den jeweiligen Obleuten dieser Abteilungen festgesetzt.

§ 11 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 11 a **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung hierzu muss unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Vereinseigene Homepage, die Presse, durch einen Aushang im Schaukasten oder durch die sozialen Medien des Vereins. Auf Wunsch werden weiterhin postalische Einladungen an Mitglieder versandt. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vorher schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, wenn sie von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung wird bis zur Wahl des Versammlungsleiters vom Vorsitzenden oder von ihm bestimmten Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss enthalten.

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungen
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangen.

§ 11 b

Der geschäftsführende Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) des 1. Vorsitzende
- b) dessen Stellvertreter (2 Vorsitzende)
- c) der Geschäftsführer
- d) der Schatzmeister
- e) dessen Stellvertreter (2. Schatzmeister)
- f) der Jugendleiter
- g) Obfrau/ Obmann Breitensport

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der 1. oder 2.Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Nach außen wird der Verein durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Über den Abschluss von Verträgen bzw. bei der Eingehung finanzieller Verpflichtungen hat der geschäftsführende Vorstand zu entscheiden.

Der Vorstand kann andere Vorstandsmitglieder aus dem Kreis des Gesamtvorstandes mit der Vertretung des Vorstandes beauftragen.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand

Die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes finden in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist.

Der Jugendleiter wird von dieser Regelung nicht betroffen, da er lt. Satzung des WFV von den Jugendlichen der Jugendabteilung selbst gewählt und während der Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 11 c

Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der gesamte geschäftsführende Vorstand
- b) der Schriftführer
- c) die Obleute der Fußballseniorenmannschaften
- d) die Obleute oder deren Stellvertreter der Abteilungen
- e) bis zu 3 Beisitzer

Der Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG wird den Mitgliedern des Vorstandes § 11 c a) und b), sowie dem Platzwart gewährt. Der Betrag darf höchstens den gesetzlich festgelegten Betrag ausmachen.

Wahlen zum erweiterten Vorstand

Zu a) siehe § 11 b

Zu b) der Schriftführer wird in der Jahreshauptversammlung gewählt

Zu c) + d) die Obleute der einzelnen Abteilungen werden von diesen Abteilungen vor der Jahreshauptversammlung gewählt und in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, wobei Wiederwahl zulässig ist.

§ 11 d **Vorzeitiges Ausscheiden**

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstand vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, den Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder, vorrangig sind hierbei die Beisitzer, zu ergänzen.

§ 12 **Vorsitzender**

Die Vorstandssitzung wird vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er entscheidet auch, ob nur der engere Vorstand oder der auch der erweiterte Vorstand eingeladen wird. Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen auch Mitglieder einzuladen.

§ 13 **Kassenführung**

Der Verein hat grundsätzlich nur eine Hauptkasse, die vom Schatzmeister verwaltet wird. Grundsätzlich haben alle Einnahmen und Ausgaben diese Kasse zu durchlaufen. Lt. LSB-Ordnung hat die Jugendabteilung eine eigenständige Kasse zu führen.

§ 14 **Kassenprüfer**

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen dem erweiterten Vorstand des laufenden Jahres nicht angehören.

Die Kassenprüfer haben nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, die Kasse des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Kontrollen der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Ein Kassenprüfer darf nicht länger als zwei Jahre hintereinander für diese Aufgabe Verwendung finden, jedoch muss mindestens einer der beiden Kassenprüfer jährlich neu gewählt werden.

§ 15 **Abteilungen des Vereins**

- a) Fußballabteilung Senioren
- b) Fußballabteilung Junioren
- c) Fußballabteilung Alte -Herren
- d) Gymnastikabteilung Damen
- e) Gymnastikabteilung Herren
- f) Gymnastikabteilung Kinder
- g) Badminton

§ 15 a **Sonderregelungen zu den Abteilungen § 15 d) – g)**

1. Aufnahmen

Die Leiter der Abteilungen regeln in Verbindung mit den jeweiligen Übungsleitern die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Zahl der Mitglieder ist unterschiedlich begrenzt, um einen sinnvollen Übungsbetrieb aufrecht zu erhalten.

2. Abmeldungen

Der Vereinsaustritt ist nur zum 31. Dezember des laufenden Jahres möglich und muss vier Wochen vorher in schriftliche Form erfolgen.

Bei den Kinder- Gymnastik- und Mutter- Kind-Gruppen ist der Vereinsaustritt zu jedem Quartalsende zulässig. Bestehende Vorschriften des F. und L.V.W. bleiben hiervon unberührt.

3. Auflösung der Abteilung

Sollte durch rückläufige Zahlen der Mitglieder innerhalb einer Abteilung eine Kostendeckung nicht möglich sein, führt dies nach Rücksprache mit den jeweiligen Obleuten durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zur Auflösung der Abteilung.

§ 16 **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16a **Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

- a) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- b) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- c) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
- d) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken als dem zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 **Beschlussfassung**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung es nicht anders bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Erhält ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so gilt im zweiten Wahlgang der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei der Berechnung der Mehrheit werden die ungültigen Stimmen und die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel.

§ 18 **Versicherung**

Nach den allgemein gültigen Versicherungsbedingungen des Verbandes sind unsere Mitglieder generell bei der Ausübung ihres Sports für den Verein versichert. Über diese Versicherung hinaus übernimmt der Verein keine Haftung. Desgleichen haftet der Verein nicht für Sachverluste irgendwelcher Art.

§ 19 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in besonderer – zu diesem Zweck einberufener - Versammlung (außerordentlicher Hauptversammlung) mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Vorliegende Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung des SV Hochlar 28 e.V. vom 15.02.2017 in Kraft.

Recklinghausen, den 15.02.2017

Hugo Böker
1.Vorsitzender

Hermann Lueg
2.Vorsitzender

Gordon Rotthoff
Geschäftsführer

Ralf Slowikow
1.Schatzmeister

Susanne Kessler
2.Schatzmeisterin

Thomas Kauert
Jugendleiter

Obfrau Breitensport
Ulrike Marcinkowski